

Bekanntmachung.

Außerordentliche Zeitumstände erfordern außerordentliche Maßregeln. Je wichtiger der Moment, je größer die Gefahr, desto größer ist die Verpflichtung eines jeden Wehrmannes, alles dasjenige zu thun oder zu unterlassen, was ihm die Gesetze in seiner Eigenschaft als Bürger und insbesondere als Wehrmann gebieten oder verbieten; desto größer muß seine Besonnenheit, desto pünctlicher sein Gehorsam seyn. Der Gefertigte Ober-Commandant der Nationalgarde wird gewiß Sorge tragen, daß die Tapfern und Braven ausgezeichnet, aber auch die den Gesetzen Zuwiderhandelnden nach Recht und Gesetz bestraft werden. Damit aber die Letzten die verdiente Strafe auch sicher treffe, wird Folgendes verfügt.

I.

Laut Beschluß der Sitzung des hohen constituirenden Reichstages vom 16. und 17. October, welcher Beschluß in Folge der Anordnung des Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Zahl 6879, mittelst eines Circulars der niederöster. Regierung zur genauen Beobachtung am 18. d. M. kundgemacht worden ist, wurde die Zusammensetzung eines obersten Kriegsgerichtes bestimmt, und bereits mit Tagsbefehl vom 23. d. M. bekannt gemacht.

II.

Das Kriegsgericht entscheidet auf Grundlage der Voruntersuchung, der vor ihm stattfindenden mündlichen Verhöre, der Anklage und Vertheidigung zuerst über **Schuldig** oder **Nichtschuldig**, und dann erst über das Strafmaß.

III.

Der Ober-Commandant der Nationalgarde behält sich das Recht vor, die Vollstreckung des Urtheiles zu sistiren.

IV.

Zur Amtswirksamkeit des obersten Kriegsgerichtes gehören die Untersuchungen und Urtheilserkennungen:

1. Gegen denjenigen, welcher den Befehlen seines Vorgesetzten im Dienste **vor dem Feinde** nicht Folge leistet, oder gar sich demselben thätlich widersetzt,
2. gegen denjenigen, der ohne Befehl seinen Posten **vor dem Feinde** verläßt und überhaupt jede Desertion und jeder Verrath vor dem Feinde,
3. gegen denjenigen, welcher sich einen gewaltsamen Einbruch in eine Wohnung, eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person, Plündern und etwaiges Erpressen fremden Eigenthumes durch Bedrohung mit den Waffen zu Schulden kommen läßt,

4. gegen jeden Vorgesetzten, der die erhaltenen Befehle seiner Obern nicht pünctlich und alsogleich vollzieht.

Außerdem gehören zur Amtswirksamkeit des obersten Kriegsgerichtes überhaupt alle jene Fälle, welche in dem obenerwähnten Circulars der niederöster. Regierung zu Folge hohen Reichstags-Beschlusses angeführt sind, und für welche eine kriegsrechtliche Behandlung Platz zu greifen hat.

V.

Den Corps-Commandanten und Bezirks-Chefs oder ihren Stellvertretern steht das Recht zu, für die nachbenannten Uebertretungen in oder außer dem Dienste die Strafe des Verweises, oder eines nöthigen Falls mit Fasten bei Wasser und Brot verschärften **Arrestes** von 6 Stunden bis 4 Tagen aus eigener Machtvollkommenheit zu verhängen, und zwar:

1. Bei Thätlichkeiten gegen Kameraden,
2. bei Verweigerung des Gehorsams,
3. bei **wiederholtem** Nichterscheinen im Dienste,
4. bei **wiederholter** Entfernung vom Dienste, jedoch **nicht**, wenn die Uebertretung im Dienste, oder die Verweigerung des Gehorsams **vor dem Feinde** verübt wurde.

VI.

Kleinere Vergehen, und zwar:

1. Zu spätes oder Nichterscheinen im Dienste,
2. Entfernung vom Dienste,
3. Unnöthiges Plänkeln oder Abfeuern von Waffen,
4. Trunkenheit,
5. Raufereien oder Excesse jeder Art, sowohl in als außer dem Dienste, jedoch **nicht vor dem Feinde**, sind dem Disciplinar-Verfahren des Compagnie-Commandanten oder seines Stellvertreters, welche in solchen Fällen die Strafe des Verweises oder Arrestes bis 24 Stunden zu verhängen ermächtigt sind, unterzogen.

Wien am 23. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.